

# Invalidenrente

---



**MAG. JEANNINE MARTE-PITSCHMANN**

**RECHTSANWÄLTIN IN ÖSTERREICH,  
NIEDERGELASSEN IN  
LIECHTENSTEIN (RUGGELL)**

**A**ls Invalidität gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder zumindest längere Zeit andauernde Erwerbsunfähigkeit.

Einen Anspruch auf Invalidenrente haben jene Personen, bei denen neben zeitlichen Voraussetzungen (Mindestbeitragsdauer, Wartejahr) Invalidität in rentenbegründendem Ausmass vorliegt. Dafür muss zumindest ein Invaliditätsgrad von 40 Prozent erreicht werden. Der Invaliditätsgrad wird bestimmt anhand eines Vergleichs jenes Einkommens, das die Person nach Eintritt der Invalidität theoretisch, abstrakt erzielen könnte, mit jenem Einkommen, das die Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.